

## **12. Vertretungsregelungen in der Leitungsebene des Landesamtes**

### 12.1

Die Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten obliegt der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten.

### 12.2

Die Vertretungen der Abteilungsleitungen und der Referatsleitungen werden im Geschäftsverteilungsplan des Landesamtes durch die Präsidentin oder den Präsidenten geregelt.

### 12.3

<sup>1</sup>Bei Abwesenheit der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten obliegt im Bedarfsfall die Vertretung den Abteilungsleitern gestaffelt in der Reihenfolge ihres Statusamtes.

<sup>2</sup>Bei gleichem Statusamt ist das Rangdienstalter maßgebend.